

„Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts“ (vgl. DA 44, 576 f., zuletzt DA 73, 278 und siehe oben S. 204 f.) und geht den Voraussetzungen nach, unter denen der Königshof – neben städtischen Räten, geistlichen Gerichten und öffentlichen Notaren – für die Absicherung von Rechtsgeschäften tätig wurde. Das konnte sich anfangs auf bloße Mitbesiegelung beschränken, geschah aber meist durch eine gesonderte Urkunde, v. a. wenn sich der Herrscher selbst an der Konfliktbeilegung beteiligt hatte oder herrscherliche Rechte (Reichslehen, Judenschutz) berührt waren. Die Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt unter Karl IV., als neben dem König zunehmend auch das Hofgericht als rechtssichernde Instanz zur Geltung kam. Unter Wenzel verschoben sich dann die Gewichte vollends: Während das Hofgericht seine Zuständigkeiten ausweitete, wurden die Bestätigungen des Königs in den 1390er Jahren immer spärlicher. Zu beachten sind auch T.s Beobachtungen zur räumlichen Reichweite, die unter den „kleinen Königen“ auf den Westen und Südwesten konzentriert war und sich erst unter Karl IV. auf das ganze Reich ausdehnte, während das Hofgericht ganz überwiegend in Franken Resonanz fand.

R. S.

-----

Rob MEENS, *Penance in Medieval Europe, 600–1200*, Cambridge 2014, Cambridge Univ. Press, X u. 282 S., Abb., ISBN 978-0-521-87212-6, GBP 59,99. – Im Zentrum der neuen, deutlicher historisch-kulturwissenschaftlich als kirchengeschichtlich orientierten Darstellung kirchlicher Buße zwischen Spätantike und Scholastik stehen die britisch-irischen Anfänge und die Entwicklungen im merowingischen und karolingischen Frankenreich. Die Grundlage bilden die eigenständige Sichtung und Analyse der Quellen, neben hagiographischen und liturgischen Zeugnissen v. a. die mit souveräner Kenntnis der hsl. Überlieferung ausgewerteten frühma. Bußbücher bis hin zum vielfach die Bußpraxis berührenden Synodalhandbuch des Regino von Prüm und zur umfassenden systematischen Sammlung des Burchard von Worms. Dieser detaillierte, analytische und quellenkritische Zugriff, der vielfach bisher nur von Spezialisten berücksichtigtes Material für ein größeres Fachpublikum erschließt, wird im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten in Italien, Spanien und England sowie die Entwicklungen des 11.–13. Jh. ergänzt um einen pointierten Überblick auf der Basis der neueren Forschung, der die einzelnen Phänomene und Quellen etwa aus dem Zusammenhang der Kreuzzugsbewegung oder der scholastischen Bußtheologie nur noch kursorisch und exemplarisch würdigen kann. Insgesamt ergibt sich eine problemorientierte und präzise argumentierende Darstellung zentraler Momente und Motive kirchlicher Bußpraxis im Früh- und Hoch-MA, die sich von vereinfachten entwicklungsgeschichtlichen Modellen absetzt und für eine differenzierende Wahrnehmung von Entwicklungen und Kontinuitäten plädiert. Zwar folgt M. der etablierten Vorstellung, dass die Praxis der sogenannten Privat- oder Tarifbuße wie auch die diese Praxis unterstützende Gattung der frühma. Bußbücher auf den britischen Inseln entstanden und mit irischen und angelsächsischen Mönchen ins